

Coronavirus-Krise

Hinweise für Kulturakteur/innen

Aktualisierung: Stand 13. Mai 2020
(neu: unterstrichen)

Liebe Kulturakteurinnen und -akteure,

wir wissen, wie schwierig die derzeitige Situation ist und damit auch, mit welcher Umsicht in Einrichtungen und Initiativen mit ihr umgegangen wird. Sorgfalt und Augenmaß sind für Sie alle Selbstverständlichkeiten. Die Situation verlangt dennoch von allen viel ab.

Gerne geben wir Ihnen daher folgende Hinweise an die Hand. Bei Nachfragen wenden Sie sich gerne an Carmen Emigholz, Andreas Mackeben oder Christian Kindscher

carmen.emigholz@kultur.bremen.de	361-10227
andreas.mackeben@kultur.bremen.de	361-2717
christian.kindscher@kultur.bremen.de	361-19750

Für Fragen zu Anträgen auf Künstlersoforthilfe (Ziff. 9) stehen Informationen ab dem 1. April 15:00 auf der Homepage des Senators für Kultur zur Verfügung, inkl. FAQs, die regelmäßig aktualisiert werden. Zudem hat der Senator für Kultur einen telefonischen Support eingerichtet: Zentral steht das Bürger-telefon Bremen unter 0421 115 zur Verfügung; die notwendigen Informationen zur Beantwortung von Nachfragen liegen dort vor oder Anrufer/innen werden an den Senator für Kultur weitergeleitet.

Schließung und Betriebseinstellung

1. Gültig ist ab 13. Mai 2020 die Rechtsverordnung vom 12. Mai 2020. Diese ist beigefügt.
2. Ab dem 18. März 2020 bis einschließlich 5. Juni 2020 sind **weiterhin alle Veranstaltungen verboten**. Es gibt **keine Personenuntergrenze**. Großveranstaltungen ab 1000 Personen draußen und 200 Personen drinnen sind bis 31. August 2020 verboten. Ob und unter welchen Vorgaben Veranstaltungen unter 200 Personen drinnen und unter 1000 Personen draußen ab dem 6. Juni 2020 wieder stattfinden können, ist **noch nicht entschieden**. Dies ist weiter abzuwarten.
3. Die **Spielzeit für die Theater, Opern und Konzerthäuser** soll in Abstimmung mit den Häusern mit Wirkung bis 31. August 2020 beendet werden, die Rechtsgrundlage dazu wird vorbereitet. Das Kulturressort fragt die Theater, Opern und Konzerthäuser, für die es als Zuwendungsgeber zuständig ist, aktiv ab. Weitere Theater und Konzerthäuser, die ebenfalls eine solche Schließung möchten, melden sich bitte im Kulturressort.

4. Bereits seit dem 11. März 2020 schließen sukzessive alle Kultureinrichtungen bzw. stellen ihren Veranstaltungs- und Spielbetrieb ein. **Dies ist bis zum 5. Juni 2020 weiter aufrecht zu erhalten.**

Öffnen dürfen nur Bibliotheken, Archive, Museen, Ausstellungen, Galerien und Gedenkstätten. Voraussetzungen sind geeignete Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Sicherstellung der gesteigerten hygienischen Anforderungen (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenpersonal) und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie sonstiger Ansammlungen von Menschen vorzunehmen. Hierzu können Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

5. **In Volkshochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Quartiersbildungseinrichtungen, Musikschulen, sowie sonstigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dürfen wieder Präsenzveranstaltungen stattfinden.** Voraussetzung ist, dass hierbei ein Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist. Für Gesangsunterricht gilt, dass pro Person eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern zur Verfügung zu stellen ist. Die geltenden Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Die Einrichtungen haben einen Hygieneplan nach den aktuell geltenden Empfehlungen zu erstellen und bei Bedarf zu aktualisieren. Gastronomische Angebote in den Einrichtungen sind untersagt. Hilfsmittel, wie Maschinen oder Werkzeuge dürfen nicht gemeinsam, sondern nur nacheinander von einzelnen Teilnehmenden genutzt werden; berührte Oberflächen müssen vor der nächsten Nutzung gründlich gereinigt werden.
6. **Dienstleisterinnen und Dienstleister, dürfen ihre Leistungen in hierfür vorgesehen eigenen Räumlichkeiten erbringen.** Hierzu zählen nach durch das Kulturressort eingeholter Auskunft des Innenressorts/des Ordnungsamtes z.B. **auch Musiklehrer/innen, die zu Hause unterrichten.** Die Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten; es muss ein **Hygieneplan** erstellt werden und dem Ordnungsamt auf Verlangen vorzuweisen.
7. **Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen und Synagogen** sowie in den Räumlichkeiten anderer Glaubensgemeinschaften sind unter den Vorgaben der Rechtsverordnung wieder zulässig. Dies betrifft als Ausnahmeregelung Zusammenkünfte im religiösen Kontext.
8. Für **Informationen zur Coronavirus-Krise:** <https://www.bremen.de/corona>

Von Corona-Infektion betroffene Personen

9. Wenn in einer Einrichtung ein **Corona-Verdachtsfall** auftritt oder eine **Kontaktperson** zu einem Corona-Verdachtsfall arbeitet, sind die betreffenden Personen **nach Hause zu schicken**. Sie müssen sich mit einem Arzt in Verbindung setzen. **Evtl. Anordnungen erfolgen von dort oder durch das Gesundheitsamt/Ordnungsamt und sind zu befolgen.** Wer wegen einer persönlichen Quarantäne-Anordnung Einnahmeausfälle hat, kann einen **Entschädigungsanspruch** nach dem Infektionsschutzgesetz haben (§ 56). Zuständig ist für die Stadtgemeinde Bremen das Ordnungsamt: infektionsschutz@ordnungsamt.bremen.de.

Fördermittel durch besondere Landes- und Bundesprogramme

10. Der **Senat** hat am 20. März ein „**Zusätzliches Förderprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise**“ iHv 10 Mio € für durch die Auswirkungen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Kleinunternehmen, freiberuflich Tätige und Soloselbstständige beschlossen. **Dieses Programm endet mit dem Start des Bundesprogramms (Ziff.8) ab dem 2. April 2020.**
11. Der **Bund** hat am 27. März 2020 ein Programm „**Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige**“ beschlossen. Das Programm ist auch für **selbständige Künstler/innen** und **unabhängig von der Rechtsform auch für Kultureinrichtungen** zugänglich, wenn sie als **kleine auch gemeinnützige Unternehmen** mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind.

In dem Bundesprogramm ist in Ziff. 2 Abs. 2 der Vollzugshinweise **folgende Voraussetzung** für die Antragstellung definiert: „Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die liquiden Mittel nicht ausreichen, um die **Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).**“

Aktuelle Informationen, Antragskriterien und Antragsformulare zum Bundesprogramm und zur Beantragung der Mittel werden voraussichtlich **ab 2. April 2020** auf der Seite <https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html> eingestellt.

12. Der **Senat** hat am 31. März 2020 ein „**Sofortprogramm zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise**“ beschlossen. Dieses Programm ist **direkt auf die individuellen Bedarfe von Künstler/innen zugeschnitten** und ist und für diejenigen Künstler/innen gedacht ist, bei denen **nicht die fortlaufenden Kosten, sondern die fehlenden Einnahmen das Problem** sind. Einrichtungen, Vereine etc. sind nicht antragsberechtigt.

Voraussetzungen sind ein **Wohnsitz in Bremen oder Bremerhaven** mindestens seit dem 18. März 2020 und eine **wegen der Coronavirus-Krise seit dem 18. März 2020 durch Einnahmeverluste eingetretene oder schon bis 31. Mai 2020 drohende wirtschaftliche Notlage**. Einnahmeverluste sind nachzuweisen, Einkünfte aus anderen Quellen in dem genannten Zeitraum müssen angegeben und angerechnet werden. Die notwendigen Angaben müssen zur Rechtssicherheit **eidesstattlich versichert** werden.

Anträge können ab 6. April 2020 per E-Mail an kuenstlersoforthilfe@kultur.bremen.de oder postalisch an Senator für Kultur, Stichwort Künstlersoforthilfe, Altenwall 15/16, 28195 Bremen, eingereicht werden. **Informationen werden am 1. April 2020 15:00 auf der Homepage des Senators für Kultur** eingestellt, inkl. FAQs. Telefonisch steht zentral das **Bürgertelefon Bremen** unter 0421 115 zur Verfügung; die Informationen liegen dort vor oder werden an den Senator für Kultur weitergeleitet.

13. Die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien hat Förderprogramme an Coronabedingungen angepasst:

Das **Programm „Neustart“** ermöglicht nunmehr coronabedingte Investitionen in kleineren und mittleren Kultureinrichtungen. Eine Antragstellung nach dem „Windhundprinzip“ ist ab dem Mittwoch (6.5.) online über den Bundesverband Soziokultur möglich.

Hinweise auch unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/programm-neustart-1749592>

Das **Orchesterprogramm** passt im Haushaltsjahr 2020 das bestehende Programm „Exzellente Orchesterlandschaft Deutschland“ an die pandemiebedingten Besonderheiten an. Es ermöglicht konzeptionelle Arbeiten oder alternative Vermittlungsformen von Orchestern und Ensembles.

Siehe auch: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/aktuelles/hilfe-fuer-freie-orchester-1747976>

14. Sonstige Unterstützungsmöglichkeiten:

- a) **Der Bund hat kurzfristig Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld beschlossen.** Insoweit verweisen wir auf folgenden Link: <https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeiter-geld-corona-virus>. Nach Rücksprache mit dem Arbeitsressort wird auch **Kultureinrichtungen als Arbeitgeber empfohlen, sich dazu an die für sie zuständige Agentur für Arbeit zu wenden.** Die Differenz zwischen dem Kurzarbeitergeld und dem vollen Gehalt kann, wenn und soweit wirtschaftlich möglich, weiterhin durch die Einrichtungen gezahlt werden. In der Verwendungsnachweisprüfung soll dies grundsätzlich als anerkennungsfähig gelten.
- b) Freiberufliche Künstler/innen haben als Selbständige grundsätzlich die **Möglichkeit sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit** versichern. **Sofern sie dies getan haben** und die Voraussetzungen erfüllen, haben erhalten sie Leistungen als „Arbeitslosengeld I“. Der Antrag kann online gestellt werden. <http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld>
- c) Freiberufliche Künstler/innen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bremen können als Selbständige **Grundsicherung beim Jobcenter** beantragen, wenn sie weniger Arbeit haben als 15 Wochenstunden; **in Notfällen als Soforthilfe ohne Vermögensprüfung** (Details dazu werden im Bund am 27. März endgültig beschlossen). Beinhaltet sind Miete, Grundsicherung von 400-500 €, Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse. Der Antrag kann jederzeit formlos telefonisch oder schriftlich gestellt werden. Der Neuantrag auf Arbeitslosengeld II ist online abrufbar: <http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld2>.

Derzeit sollen die **Jobcenter wegen der Arbeitsbelastung dort nicht persönlich aufgesucht werden.** Die vollständig ausgefüllten Anträge (möglichst mit Nachweisen) sollen in den Briefkasten der zuständigen Geschäftsstelle des Jobcenters eingeworfen werden.

- d) Bremen beabsichtigt nach Klärung mit dem Finanzressort als Vertrauensschutzregelung **für den öffentlichen Bereich eine Fortzahlung bereits vertraglich vereinbarter Honorare** bis auf weiteres.
- e) Unternehmen und **Selbständige**, die wegen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, können zur Entlastung verschiedene **steuerliche Hilfsangebote** im **Kontakt mit ihrem zuständigen Finanzamt nutzen.** Dazu gehören:

- Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer auf Antrag
 - Stundung fälliger Steuerzahlungen
 - Erlass von Säumniszuschlägen
 - Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen
- f) Der Senat hat am 31. März 2020) beschlossen, **Mieter/innen öffentlicher Immobilien auf Antrag die Miete zunächst bis zu drei Monaten zinslos zu stunden**. Anträge auf Stundungen sollen in einem schnellen, unbürokratischen Verfahren bewilligt werden. Die **Nachzahlung des gestundeten Betrags** soll innerhalb von 12 Monaten erfolgen.

15. Für **Projekte** gilt:

- a) Im **Vertrauen auf Projekte** getätigte Ausgaben werden als Vertrauensschutzregelung **nicht zurückgefordert**, auch wenn die Projekte nicht stattfinden können.
- b) **Projekte, die nach dem 19. April 2020 anberaumt sind**, sollen weiter vorbereitet werden (falls möglich sollten auch alternative Termine vorüberlegt werden), bis ggf. über die Allgemeinverfügung vom 17. März hinausreichende Entscheidungen getroffen werden. Dabei weiterhin anfallende Kosten werden als Vertrauensschutzregelung **nicht zurückgefordert**, sollten die Projekte doch ausfallen müssen.
- c) **Projekte, die in der Deputation am 10. März 2020 entschieden wurden**, werden kurzfristig bewilligt und die Mittel ausgezahlt. Auch für diese Projekte gelten a) und b).

16. **Persönliche Härtefälle**, denen aufgrund der Einnahmeausfälle nach versuchter Ausschöpfung der genannten derzeitigen Möglichkeiten **Existenznot** droht, **melden sich beim Senator für Kultur**. Dort wird geprüft, ob **Hilfe im Einzelfall** möglich ist.

17. Was in jedem Fall von Kultureinrichtungen und Kulturakteuren getan werden sollte:

Ausfalldokumentation

- Künstlerinnen und Künstler ist zu empfehlen, abgesagte und ausgefallene Veranstaltungen/Aufführungen/Lesungen/Workshops etc. mit Datum, Zeit- und Erlös- Honorarangaben sowie Veranstalter zu dokumentieren;
- Eigene Schätzung der Verluste auf den Monat berechnet;
- Dokumentationen sammeln und im Fall von Notfallförderung einreichen.

Meldung von Einnahmeausfällen bei der Künstlersozialkasse

- Einnahmeneinbußen sollten sofort bei der Künstlersozialkasse gemeldet werden. Damit sinken auch monatliche Beitragszahlungen.
- Die Künstlersozialkasse ist unbürokratisch bereit, fällige Beiträge zu stunden oder Voraussetzungen für Beitragsabsenkungen abzusenken.
- KSK Formulardownload und Informationen hier: www.kuenstlersozialkasse.de

18. **Zuwendungsempfänger**

Der Senat hat am 28. April 2020 den **Bremen Fonds** beschlossen. Mit ihm sollen kurz- und langfristig die Folgen aus der Coronavirus-Krise – auch für den Kulturbereich – finanziert werden. Das Kulturressort hat hierzu bereits die Einrichtungen angeschrieben.

Institutionelle Zuwendungsempfänger können ihre Mittel im **vereinfachten Verfahren per E-Mail** abrufen. Es gilt nach wie vor, dass der Bedarf für die nächsten 2 Monate ausgezahlt werden kann.

Zuwendungsempfänger mit kurzfristigen, besonderen Problemlagen, werden gebeten, diese an die oben genannten Kontaktdaten zu senden.

Arbeitsrechtliche Beratung

19. Die **Arbeitnehmerkammer Bremen** bietet eine Telefonhotline mit arbeitsrechtlichen Informationen an. Unter der Telefonnummer 0421/36301-11 für Bremen bzw. 0471/92235-11 für Bremerhaven erhalten Ratsuchende entsprechende Auskünfte. Zusätzlich beantwortet die Arbeitnehmerkammer unter recht@arbeitnehmerkammer.de für die Stadt Bremen und bhv@arbeitnehmerkammer.de für die Stadt Bremerhaven auch schriftliche Anfragen.

Darüber hinaus können sich Ratsuchende zu arbeitsrechtlichen Themen im Zusammenhang mit dem Coronavirus auf der Internetseite unter www.arbeitnehmerkammer.de informieren.